



Amtliche Mitteilung Nr. 26/2016

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für
den Studiengang Maschinenbau der Technischen
Hochschule Köln, Campus Gummersbach

Vom 7. Juni 2016

Herausgegeben am 24. Juni 2016

Technology
Arts Sciences
TH Köln

**Satzung
zur Änderung
der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
der Technischen Hochschule Köln,
Campus Gummersbach**

Vom

7. Juni 2016

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), hat die Technische Hochschule Köln folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Technischen Hochschule Köln vom 10. März 2009 (Amtliche Mitteilung 03/2009), zuletzt geändert mit Satzung vom 23. Januar 2015 (Amtliche Mitteilung 02/2015), wird wie folgt geändert:

1. **§ 10** wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S. 712 – so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anerkennung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen. Im Falle einer Ablehnung kann das Präsidium zur Entscheidung angerufen werden.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag entsprechend Absatz 1 anerkannt.
- (3) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anerkennung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (4) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die anerkannt werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage 1) gutgeschrieben. Unbenotete Prüfungsleistungen aus anderen Hochschulen oder anderen Studiengängen werden nach den Absätzen 1 und 2 anerkannt. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die betreffenden Module zuständigen Prüferinnen und Prüfer.“

2. **§ 25 Abs. 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Im zweiten Studienabschnitt sind folgende Modulprüfungen abzulegen:

1. Technische Mechanik I
2. Angewandte Mathematik
3. Fertigungstechnik I
4. Werkstoffkunde (Kunststoffe, Glas, Keramik)
5. Technisches Zeichnen und CAD
6. Steuer und Regelungstechnik
7. Konstruktion/Maschinenelemente für Maschinenbauer I
8. Werkstoffkunde (Metalle)
9. Fertigungstechnik II
10. Technische Mechanik II
11. Grundlagen der Technischen Thermodynamik
12. Strömungslehre
13. Technisches Englisch
14. Konstruktion / Maschinenelemente für Maschinenbauer II
15. Kommunikation und Führung
16. Qualitätsmanagement
17. 1. Schwerpunktfach
18. 2. Schwerpunktfach
19. 3. Schwerpunktfach
20. 4. Schwerpunktfach
21. 5. Schwerpunktfach
22. Bachelorarbeit inkl. Kolloquium

Schwerpunktfächer 17 bis 21 (3 Pflicht- (grau unterlegt) - 2 Wahlfächer)		
Fertigung		Konstruktion
Metall	Kunststoff	Konstruktion
Fabrikplanung		Angewandte Konstruktion oder industrielle Projektarbeit „Konstruktion“
Fertigungstechnik III Metalle oder industrielle Projektarbeit „Produktion“ ⁽¹⁾	Projektarbeit Kunststoffverarbeitung oder industrielle Projektarbeit „Kunststoffverarbeitung“ ⁽¹⁾	Allg. Maschinendynamik
Unternehmenslogistik		Höhere Festigkeitslehre / Finite Elemente oder industrielle Projektarbeit „Finite Elemente“ ⁽¹⁾
Arbeits- und Vertragsrecht		
Automatisierte Fertigung		
Konstruieren mit Kunststoffen		
Spez. Werkstoffkunde der Metalle	Spez. Werkstoffkunde der Kunststoff	Spez. Werkstoffkunde der Metalle
Energietechnik		

Regelungstechnik	Spritzgießsimulation	Regelungstechnik
Spez. Gebiete der Thermodynamik		Unternehmenslogistik
Spezielle Gebiete der modernen Physik und ihre Anwendungen		
Arbeitswissenschaft / Ergonomie		
	Kunststoffchemie	
Organisation und Management		
Numerische Mathematik		
Fertigungsmesstechnik		
Produktentwicklung		
Werkzeuge in der Kunststoffverarbeitung		
Spezialgebiete Technik		
Führungs- und Verhaltenskompetenzen I		
Industrielle Projektarbeit ¹⁾		

1) Industrielle Projektarbeiten sind nur bei dem Teilzeitstudiengang vorgesehen. Die Benotung erfolgt dabei durch den/die Fachdozenten/in entsprechend der Modulbeschreibung „Industrielle Projektarbeit“.

Aus den angebotenen Schwerpunktfächern sind drei aus den grau hinterlegten, zwei aus den übrigen Fächern des gewählten Schwerpunktes zu wählen.“

3. Der Studienplan (**Anlage 1**) wird insgesamt für den 1. und den 2. Studienabschnitt wie folgt neu gefasst.

Studiengang "Allgemeiner Maschinenbau" Bachelor of Engineering

	Credits
1. Sem.	30
Mathematik I	5
Einführung in die Elektrotechnik I	5
Einführung in die Mechanik I	5
Physik I	6
Informatik I	4
Wissenschaftliches Arbeiten und Grundlagen der Projektarbeit	5
2. Sem.	30
Mathematik II	6
Einführung in die Elektrotechnik II	5
Einführung in die Mechanik II	5
Physik II	5
Informatik II	4
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	5
3. Sem.	30
Technische Mechanik I	5
Angewandte Mathematik	5

Fertigungstechnik I	5
Werkstoffkunde (Kunststoffe, Glas, Keramik)	5
Technisches Zeichnen und CAD	5
Steuer und Regelungstechnik	5
4. Sem.	30
Konstruktion/Maschinenelemente für Maschinenbauer I	5
Werkstoffkunde (Metalle)	5
Fertigungstechnik II	5
Technische Mechanik II	5
Grundlagen der Technischen Thermodynamik	5
Strömungslehre	5
5. Sem.	30
Technisches Englisch	5
Konstruktion / Maschinenelemente für Maschinenbauer II	5
Kommunikation und Führung	5
Qualitätsmanagement	5
Schwerpunktfächer	5
Fertigung Metalle / Kunststoffe und Konstruktion	5
6. Sem.	30
Schwerpunktfächer	5
Fertigung Metalle / Kunststoffe	5
Konstruktion	5
Bachelorarbeit und Kolloquium	15
Summe	180

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2013 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in dem Bachelorstudiengang Maschinenbau der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften an der Technischen Hochschule Köln aufgenommen haben oder aufnehmen werden.

Sollte im Einzelfall mit der Satzung eine Betroffenheit der oder des bereits in den Studiengang eingeschriebenen Studierenden in ihrer oder seiner Dispositionsfreiheit einhergehen, trifft der Prüfungsausschuss gesonderte und geeignete Verfahrensregelungen.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik und Ingenieurwissenschaften der Technischen Hochschule Köln vom 02.10.2013 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium vom 10.02.2016.

Köln, den 7.6.2016

Der Präsident
der Technischen Hochschule Köln
In Vertretung

A handwritten signature in black ink that reads "Klaus Becker". The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end of the last name.

(Prof. Dr. Klaus Becker)